

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Träger von Erziehungs-
stellensystemen
und

Pflegekinderdienste

nachrichtlich:
Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt –

im Gebiet des Landschafts-
verbandes Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.12.2006
41.21

Frau Hugot
Tel.: (02 21) 8 09- 6765
Fax: (02 21) 82 84- 1448
ursula.hugot@lvr.de

**Erhöhung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.01.2007
Auswirkungen auf den anteiligen Alterssicherungsbeitrag**

Rundschreiben 41/64/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe (KICK) wurde der
§ 39 (4) SGB VIII wie folgt geändert und folgender Satz eingefügt:

**„ Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwen-
dungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nach-
gewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung“**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Wirkung zum **1. Januar 2007 den Bei-
tragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,5 % auf 19,9%** angehoben.

Diese Erhöhung hat somit auch Auswirkung auf den anteiligen Alterssicherungsbeitrag von
Pflegefamilien nach § 33 S.1 SGB VIII und Erziehungsstellen nach § 33 S. 2 SGB VIII.

Pflegefamilien nach § 33 S.1. SGB VIII:

Zur Bemessung dieses Alterssicherungsbeitrages empfehlen wir entsprechend unserer Ar-
beitshilfe zum KICK vom 15.3.2006 sich am **Mindestbeitrag der gesetzlichen Alterssiche-**

zung zu orientieren, welcher 79,60 € ausmacht. **Der hälftige Anteil beträgt somit (50% von 19,9% = 9,95 % bzw. 50 % von 79,60) 39,80 €.**

Erziehungsstellen nach § 33 S.2 SGB VIII

Die Neuregelung der Alterssicherung nach § 39 (4) SGB VIII gilt auch für die Erziehungsstellen nach § 33 S.2 SGB VIII . Meine bisherige Empfehlung - siehe mein Rundschreiben 41/43/2003 vom 04.02.2003 - wird bzgl. des Alterssicherungsbeitrages künftig nicht mehr fortgeschrieben. Wir empfehlen jedoch für Altfälle im Rahmen der Besitzstandswahrung die bisherige Höhe des Alterssicherungsbeitrages weiterhin zu gewähren.

Meine Empfehlung über den **Erziehungsstellenbeitrag zum 01.05 2004** hat weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Stoppel)